

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### Beschluss

	Frist not.	KI	Metz.
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nis.
WW	16. JUNI 2005		Rück- spr.
KfA	Selbert, Siebert & Pikos Rechtsanwälte		Zah- lung
oV	Telefonanruf		Stel- lung

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: irakisch

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Axel Selbert und Kollegen,  
Landgraf-Karl-Straße 1, 34131 Kassel, - 13A190/04 a/kö -

gegen

die Stadt Kassel  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 34117 Kassel,  
- 301 (W) - St. 31/04 -

Beklagte,

wegen Ausländerrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch  
Richter am VG Seggelke

als Berichterstatter anstelle der 4. Kammer am 3. Juni 2005 beschlossen:

1. Die Beklagte hat die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens zu tragen.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

### Gründe:

Nachdem die Klägerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 10.05.2005 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 02.06.2005 den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist gem. § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Danach fallen die Verfahrenskosten der Beklagten zur Last, weil sie bei streitiger Entscheidung des Rechtsstreit zu dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses (= Vorlage eines gültigen irakischen Nationalpasses bei der Ausländerbehörde) aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Im Hinblick auf diese Einschätzung ist für den Berichterstatter u.a. maßgeblich, dass der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 05.04.2004 auf der unzutreffenden Annahme fußt, bei der Klägerin liege auch unter Berücksichtigung der Schutzwirkung der Art. 6 GG / 8 Abs. 1 EMRK eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung - und damit ein Duldungsgrund im Sinne des § 55 Abs. 2 des seinerzeit noch gültigen Ausländergesetzes - nicht vor, da ihr eine vorübergehende Trennung von ihren in Deutschland lebenden Familienangehörigen zur Durchführung des Visumverfahrens vom Ausland aus zumutbar sei. In diesem Zusammenhang bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob sich diese Annahme in Bezug auf eine Unterbrechung der familiären Beziehungen der Klägerin zu ihrem Ehemann deutscher Staatsangehörigkeit als zutreffend erweist, woran mit Blick auf die aktuelle Situation im Herkunftsland der Klägerin Irak und die daraus möglicherweise resultierende Dauer eines von dort aus betriebenen Visumverfahrens allerdings ebenfalls Zweifel bestehen könnten. Jedenfalls kann und konnte der Klägerin nämlich bei angemessener Würdigung der Schutzwirkung vorgenannter Bestimmungen eine gegebenenfalls auch nur vorübergehende Trennung von ihren am 07.05.2002 und am 02.03.2004 in Deutschland geborenen Kindern nicht zugemutet werden, da ihr einerseits eine gemeinsame Ausreise mit den Kindern aufgrund deren deutscher Staatsangehörigkeit ersichtlich nicht angesonnen werden konnte und sich andererseits schon aus dem Alter der Kinder ein ständiges Angewiesensein auf die Nähe und die Betreuung ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Mutter ergibt, was einem Verweis der Klägerin auf die Möglichkeit einer allgemeinen Ausreise von vornherein entgegenstand.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 1 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unanfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder wenn das Gericht sie zugelassen hat.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**

**Tischbeinstraße 32**

**34121 Kassel**

innerhalb von **s e c h s M o n a t e n** , nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Seggelke

Seggelke